



Ahrens Film
Film- und Fernsehproduktion
Allgemeiner Herstellungs-Vertrag

I. Der Film

1. Unter diese Allgemeinen Bedingungen fallen Auftragsfilme, soweit sie nicht für die Vorführung im Werbeteil der Lichtspieltheater oder des Fernsehens bestimmt sind. Die Allgemeinen Bedingungen sind maßgebend, so weit nicht andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
2. Die Herstellung des Films – gleich auf welchem Aufnahmematerial - erfolgt aufgrund eines vom Auftraggeber genehmigten Drehbuchs, bei einfachen Produktionen auch aufgrund eines Treatments, zu den im Einzelvertrag schriftlich niedergelegten Bedingungen. Die von Ahrens Film oder in ihrem Auftrag erarbeiteten Exposés, Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in ihrem Eigentum, sofern diese in dem Film keine Verwendung finden oder sofern dafür nicht ein besonderes Honorar vereinbart worden ist (vgl. Nr. II 8). Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.
3. Ahrens Film verpflichtet sich, den Film in technisch einwandfreier Qualität herzustellen.
4. Ahrens Film obliegt generell die künstlerische Gestaltung des gesamten Films. Sie muss jedoch den Auftraggeber hierzu hören. Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Inhalts trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen befolgt worden sind.
5. Die Länge des Films ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Die Filmlänge gilt als eingehalten, wenn der Film nicht mehr als 5 % von der festgesetzten Länge abweicht.
6. Auf Wunsch des Filmauftraggebers kann der Film der FSK zur Prädikatisierung vorgeführt werden.

II. Kosten

7. Der vereinbarte Herstellungspreis schließt im Zweifel sämtliche Kosten ein, die zur Herstellung des Films einschließlich einer vorführfähigen Erstkopie anfallen.
8. Über die Herstellung eines Treatments oder Drehbuchs kann ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden.
9. Bei Aufnahmen im Werk des Auftraggebers werden Strom, Hilfskräfte und Transportmittel kostenlos zur Verfügung gestellt.

III. Herstellung, Änderung, Abnahme, fremdsprachige Fassungen, Lieferfrist, Haftung

10. Im Rahmen der zu vereinbarenden Lieferfrist hat Ahrens Film den Auftraggeber über Ort und zeitlichen Ablauf der Filmaufnahmen zu unterrichten. Ahrens Film ist darüber hinaus verpflichtet, auf Wunsch des Auftraggebers, die jeweils fertig gestellten Aufnahmen diesem vorzuführen. Ahrens Film informiert den Auftraggeber ferner schriftlich über den Abschluss der Herstellungsarbeiten und vereinbart mit ihm einen Zeitpunkt für die Abnahmevorführung. Der Auftraggeber hat Ahrens Film unverzüglich nach der Vorführung der Erstkopie die Abnahme schriftlich zu bestätigen.
11. Verlangt der Auftraggeber Änderungen der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Ahrens Film hat den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.
12. Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er Ahrens Film die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Ahrens Film ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen, sofern das in angemessener Frist geschehen kann. Diese Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

13. Von Ahrens Film vorgenommene Änderungen gegenüber dem genehmigten Drehbuch, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen würden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nicht ausdrücklich vom Auftraggeber genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.

14. Der Auftraggeber hat das Recht, fremdsprachige Fassungen des Films durch Synchronisation oder Untertitel herzustellen oder herstellen zu lassen. Soll die Herstellung solcher Fassungen der Ahrens Film übertragen werden, so ist darüber eine besondere einzelvertragliche Regelung zu treffen.

15. Tritt bei der Herstellung des Films ein Umstand ein, der seine vertragsmäßige Fertigstellung unmöglich macht, so hat Ahrens Film nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie jedoch nur bis zur Höhe der Auftragssumme; entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films. Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitige Fertigstellung des Films, die weder von Ahrens Film noch vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigen den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag.

IV. Übergang der Rechte

16. Ahrens Film überträgt dem Auftraggeber Verwertungsrechte soweit sie übertragbar sind.

17. Ahrens Film darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers für interne Zwecke (Show Reel, Leistungsnachweis) den Film vorführen oder vorführen lassen. Nach Abnahme des Films darf diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

18. Die Gebühren für den Erwerb der Musikaufführungsrechte – Musikverlag und GEMA - trägt der Auftraggeber. Ahrens Film kann die Rechte stellvertretend erwerben, wenn dies gewünscht und im Produktionsvertrag vereinbart wurde.

19. Insoweit die Rechte auf den Auftraggeber übergehen, erstreckt sich der Rechtsübergang auf alle jetzigen und zukünftigen Arten, Systeme und Verfahren einer Auswertung des Films, soweit nicht die GEMA-Rechte betroffen sind.

20. Die gemäß Nr. 16 übertragenen Rechte gehen in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser die Musterkopie abgenommen und die letzte Rate der Herstellungskosten gezahlt hat.

21. Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton) und ebenso das Restmaterial bei Ahrens Film.

Ahrens Film verpflichtet sich, das fertige Werk fachgerecht und gegen Kostenersatz zu lagern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei allen Auftragsproduktionen fünf Jahre. Vor Ablauf der jeweiligen Frist hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter schriftlich die Dauer einer weiteren Aufbewahrung zu vereinbaren.

22. Werden Nutzungsrechte beansprucht, die über das fertige Werk hinausgehen – bspw. Footage für TV oder Nutzung für Dritte – muss das gesondert geregelt und u.U. vergütet werden.

V. Bestand der Rechte

23. Ahrens Film steht dafür ein, dass sie über die dem Auftraggeber eingeräumten Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat und dass diese Rechte nicht Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen.

24. Ahrens Film wird den Auftraggeber bei denjenigen Maßnahmen, die außerhalb der Bundesrepublik zur Erwirkung oder zeitlichen Verlängerung des Urheberschutzes erforderlich sind, auf Verlangen und erforderlichenfalls für Rechnung des Auftraggebers unterstützen.

VI. Namensnennung

25. Der Filmvorspann ist als Teil des Drehbuchs vom Auftraggeber zu genehmigen.

26. Ahrens Film ist berechtigt, ihren Firmennamen und ihr Firmenzeichen sowie die Namen der anspruchsberechtigten Filmschaffenden im Film zu zeigen.

VII. Zahlungsbedingungen

27. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird dem Vertrag die branchenübliche Zahlungsregelung zugrunde gelegt wonach die Zahlungen netto Kasse, und zwar
1/3 bei Auftragserteilung
1/3 bei Drehbeginn
1/3 nach Abnahme und Billigung der Erstkopie erfolgen.
28. Andere Zahlungsweisen müssen einzelvertraglich geregelt werden.

VIII. Sonstige Bestimmungen

29. Das Eigentum am Film und aller Duplikate davon geht gleichzeitig mit dem Übergang der Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über.
30. Der Auftraggeber kann von Ahrens Film verlangen, dass diese ihn auch dann unterstützt, wenn er den Film im Ausland vorführen will; entstehende Kosten gehen im Zweifel zu Lasten des Auftraggebers.
31. Abänderungen des Einzelvertrages oder Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
32. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
33. Durch die Anerkennung dieser Allgemeinen Bedingungen werden alle etwa entgegenstehenden Formularbedingungen hinfällig.
34. Erfüllungsort und Gerichtsstand bedürfen besonderer Vereinbarung.